

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18a Oö. LuftREnTG § 18a

Oö. LuftREnTG - Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW hat sich vor der erstmaligen Inbetriebnahme mit folgenden Stammdaten im Onlineregister unter "www.edm.gv.at" zu registrieren:

- 1. Name, Anschrift (Sitz) der Betreiberin bzw. des Betreibers sowie die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift:
- 2. sofern vorhanden: Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer und Ergänzungsregisternummer;
- 3. Branchenzuordnung (vierstellig) des Betriebsinhabers gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABI. Nr. L 393 vom 30.12.2006, S 1, in der jeweils geltenden Fassung;
- 4. Adressen und Bezeichnungen der Standorte einschließlich jeweils der Angabe des Bezirks und des Bundeslandes an denen sich ortsfeste Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW befinden;
- 5. Kontaktpersonen und Kontaktadressen einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen und Telefonnummern;
- 6. jede einzelne Feuerungsanlage; für jede einzelne Feuerungsanlage sind anzugeben:
- a) Brennstoffwärmeleistung (in MW),
- b) Art der Feuerungsanlage,
- c) Art und jeweiliger Anteil der verwendeten Brennstoffe angegeben als Brennstoffwärmeleistungsanteil in MW aufgeschlüsselt nach den Brennstoffarten,
- d) Datum der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage oder wenn das genaue Datum der Inbetriebnahme nicht bekannt ist die Angabe, dass der Betrieb vor dem 20. Dezember 2018 aufgenommen wurde,
- e) voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und voraussichtlicher durchschnittlicher jährlicher Brennstoffverbrauch.

Die im Register enthaltenen Referenztabellen (zB für Anlagentypen) sind zu verwenden.

- (2) Eine Eintragung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Anlage bereits auf Grund einer bundesrechtlichen Verpflichtung registriert worden ist.
- (3) Die Daten gemäß Abs. 1 sind von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Feuerungsanlage im Onlineregister unter "www.edm.gv.at" aktuell zu halten; Änderungen der Daten sind unverzüglich über das Register zu melden. Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb von einem Monat über das Register zu melden.
- (4) Die Daten gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet des § 17 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 öffentlich zugänglich.
- (5) Eine aus zwei oder mehreren Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW gebildete Kombination gilt als eine Feuerungsanlage, wobei für die Berechnung der gesamten Brennstoffwärmeleistung der Anlage sämtliche Brennstoffwärmeleistungen zusammenzurechnen sind, wenn
- 1. die Abgase dieser Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Fang abgeleitet werden oder
- 2. die Abgase dieser Feuerungsanlagen nach technischen und wirtschaftlichen Faktoren über einen gemeinsamen Fang abgeleitet werden können.
- (6) Die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW hat folgende Daten und Informationen mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen:
- 1. den Bewilligungsbescheid bzw. die Mitteilung, dass eine Untersagung des angezeigten Vorhabens nicht erfolgen werde bzw. des Bescheids über Auflagen, Bedingungen und Befristungen eines angezeigten Vorhabens;
- 2. die Unterlagen gemäß § 25 Abs. 2 sowie gesetzlich oder bescheidmäßig vorgeschriebene Aufzeichnungen kontinuierlicher Überwachungseinrichtungen;
- 3. Aufzeichnungen über Betriebsstunden bei Anlagen, die nach Maßgabe einer entsprechenden Verordnung von der Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwertanforderungen ausgenommen sind;
- 4. Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe und über etwaige Störungen oder Ausfälle der sekundären Emissionsminderungsvorrichtung;
- 5. Aufzeichnungen über die Behebung von Mängeln nach§ 28 einschließlich der allenfalls erforderlichen Außerbetriebnahme der Anlage nach§ 28 Abs. 4 und 5.

(A n m : LGBl. Nr. 65/2018)

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$